

§ 1

Geltungsbereich

(1)

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma HOME & MARINE electronic systems GmbH (nachfolgend Verkäufer) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber) über die vom Verkäufer angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend nur gegenüber juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

(2)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern einkauft hat (§§ 433, 651 BGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Auftraggeber, ohne dass im Einzelfall auf sie hingewiesen werden müsste; über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

(3)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis allgemeine Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(4)

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Vertragsurkunde schriftlich niedergelegt.

§ 2

Vertragsschluss

(1)

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, insbesondere Preis und technische Daten, wie z. B. Maße, Gewichte etc. in Angebot und sonstigen Drucksachen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) und sonstige Produktbeschreibungen und Unterlagen - auch in elektronischer Form.

(2)

Die Bestellungen des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen.

(3)

Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Auftraggeber zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist der Inhalt dieser Auftragsbestätigung maßgeblich.

(4)

Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen des Verkäufers hiervon (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibung oder Kennzeichnung der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch

gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen, sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen des Verkäufers sind diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

(1)

Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Verladung, gesetzlicher Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll, sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese Posten werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2)

Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabattes). Auch außerhalb von Listenpreisen des Verkäufers bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, vorbehalten. Für den Fall, dass die Preissteigerung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu.

(3)

Beim Versandkauf (§ 5) trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung.

(4)

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Mit Ablauf der Frist befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur bei Vereinbarung und stets zahlungshalber. Spesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

(5)

Der Verkäufer ist berechtigt, Anzahlungen in Höhe von 50 % des Kaufpreises zu verlangen und seine Leistungen und Lieferungen von solchen Vorauszahlungen abhängig zu machen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung.

(6)

Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(7)

Aufrechnungen mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4

Lieferungen und Lieferfrist

(1)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2)

Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3)

Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tag der Einigung der Vertragsparteien über sämtliche Bedingungen des Geschäftes. Sofern nachträgliche Änderungen vom Auftraggeber gewünscht werden, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.

(4)

Der Verkäufer kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- oder Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(5)

Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden über die vorgenannten Umstände und die voraussichtliche Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist, bzw. die voraussichtlichen neuen Liefer- oder Leistungstermine zu informieren.

(6)

Der Eintritt des Verzuges des Verkäufers mit der Lieferung oder Leistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, dass in jedem Fall die Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Auftraggeber erforderlich ist. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ist nach Maßgabe des §§ 7, 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

(7)

Wird die Ware oder der Leistungsgegenstand nicht zum vereinbarten Termin vom Auftraggeber abgeholt, wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verschoben oder holt der Auftraggeber die Ware oder den Leistungsgegenstand nach Mitteilung der Bereitstellung einschließlich einer Mahnung nicht ab, so werden dem Auftraggeber, beginnend mit Ablauf des vereinbarten Termins, der Anzeige der Versandbereitschaft, oder dem Erhalt der Mahnung die durch die Lagerung oder Finanzierung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der verzögerten Abnahme, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Verkäufer ist jedoch ebenso berechtigt, einen weitergehenden Schaden konkret geltend zu machen. Weiterhin ist der Verkäufer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener, verlängerter Frist mit einem anderen

Liefergegenstand zu beliefern. Bei Vereinbarung von Zusatz- oder Nachtragsaufträgen, die zu einer Lieferverzögerung des Liefergegenstandes führen, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Abnahme

(1)
Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Sitz des Verkäufers.

(2)
Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

(3)
Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

(4)
Für die Abnahme gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes des BGB. Darüber hinaus gilt die Leistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber keine Abnahme verlangt, mit Ablauf von 12 Werktagen nach einer schriftlichen Mitteilung des Verkäufers an den Auftraggeber über die Fertigstellung der Leistung und für den Fall, dass der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat, mit Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung.

(5)
Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 6

Eigentumsvorbehaltssicherung

(1)
Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Auftraggeber aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung.

(2)
Die vom Verkäufer an den Auftraggeber gelieferte Ware (im Folgenden Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers. Darüber hinaus bleibt das Eigentum vorbehalten bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber, einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder künftig zustehen. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

(3)
Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

(4)
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalles im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5)
Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteils Eigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware

zum Wert der neugeschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumswert beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum, oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neugeschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden, oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6)

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber, die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen. Enthalten die Vertragsbestimmungen des Drittschuldners mit dem Auftraggeber eine wirksame Beschränkung der Abtretungsbefugnis, oder macht der Dritte die Abtretung von seiner Zustimmung abhängig, so ist dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für diesen Fall wird der Verkäufer unwiderruflich ermächtigt, die ihm zustehende Forderung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen. Der Auftraggeber erteilt zugleich hiermit dem Drittschuldner unwiderruflich Zahlungsanweisung zu Gunsten des Verkäufers.

(7)

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Verkäufer.

(8)

Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

(9)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. (Verwertungsfall) Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, ist der Verkäufer nur berechtigt, diese Rechte geltend zu machen, wenn er den Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat, oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7

Mängelhaftung

(1)

Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2)

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.

(3)

Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4)

Der Käufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5)

Der Auftraggeber hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sachen, noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(6)

In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von dem Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(7)

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8)

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9)

Soweit dem Auftraggeber im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Verkäufers auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(10)

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11)

Bei Mängel von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen, oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend geltend gemachten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war, oder beispielsweise auf Grund einer Insolvenz aussichtslos ist.

Während der Dauer des Rechtsstreites ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

(12)

Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Vorschriften entspricht, die über die deutschen Vorschriften hinausgehen.

(13)

Eine im Einzelfall mit unserem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

(14)

Der Verkäufer haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die im Übrigen die Haftung ausgeschlossen.

§ 8

Gesamthaftung

(1)

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2)

Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(3)

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(4)

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurückzutreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9

Verjährung

(1)

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel 1 Jahr ab Ablieferung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

(2)

Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Unberührt bleibt ferner die Haftung für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3)

Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechtes gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einen Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würden im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10

Schutzrechte

(1)

Der Verkäufer steht nach Maßgabe dieses Paragraphen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird von den anderen Vertragspartnern unverzüglich schriftlich benachrichtigt, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2)

In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der §§ 8 und 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3)

Rechtsverletzungen durch vom Verkäufer gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Verkäufer nach seiner Wahl der Ansprüche gegen die Hersteller oder Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen, oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen in diesem Falle nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise auf Grund einer Insolvenz aussichtslos ist.

§ 11

Abtretung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zum Verkäufer an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12

Rechtswahl und Gerichtsstand

(1)

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des internationalen Einheitsrechtes, insbesondere des UN-Kaufrechts. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

(3)

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes nach § 6 unterliegen dem Recht des jeweiligen Lageortes der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des Deutschen Rechtes unzulässig oder unwirksam ist.

(4)

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des jeweiligen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder der jeweilige Vertrag, bzw. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages, bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der zu füllenden Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des



jeweiligen Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke, bzw. die Unwirksamkeit gekannt hätten.

(2)

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmens HOME & MARINE electronic systems GmbH

Adam-Opel-Str. 15, 28237 Bremen